

**Bebauungsplan  
„Grautenbach-Riedbosch,  
3. Änderung und Ergänzung“**

---

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung**



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH  
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: [info@pbzm.de](mailto:info@pbzm.de)  
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • [www.pbzm.de](http://www.pbzm.de)

19. April 2023

|          |                                  |          |
|----------|----------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Vorgehen .....</b> | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Gebietsbeschreibung .....</b> | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Ergebnisse.....</b>           | <b>5</b> |
| 3.1      | Fledermäuse .....                | 5        |
| 3.2      | Vögel .....                      | 5        |
| 3.3      | Reptilien .....                  | 5        |
| <b>4</b> | <b>Fazit.....</b>                | <b>6</b> |

## 1 Anlass und Vorgehen

Der Gewerbebetrieb „Bosch Car Service“ in der Bühlertalstraße 102, Ecke Riedboschweg in Bühl-Altschweier, möchte sein bestehendes Werkstattgebäude in das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ (LSG) erweitern. Der erforderliche Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehungen erfolgten an trockenen Tagen am 28.06.21 (25°C, sonnig, windstill) und 05.08.21 (21°C, sonnig, windstill).



Abb. 1

Vorentwurf Bebauungsplan, Stand 19.04.23

## 2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet ist 0,47 ha groß, liegt im Naturraum 212 Ortenau-Bühler Vorberge und grenzt im Süden an die freie Landschaft (Außenbereich). Abgesehen von einer kleinen Grünfläche (ca. 40 m<sup>2</sup> Wiese und 10 m<sup>2</sup> Heckenzaun), ist der westliche Teil (Flst.Nr. 1468/7) bereits vollständig bebaut und versiegelt.

Das Betriebsgelände (Flst.Nr. 1468/7) und der noch unbebaute Bauplatz Flst.Nr. 3699 befinden sich im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan „Grautenbach-Riedbosch“. Das 1.299 m<sup>2</sup> große südöstliche Flst.Nr. 1468/3 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal“.

Bei den beiden unbebauten östlichen Flurstücken 3699 und 1468/3 handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die zuletzt als Feld für „Blumen zum Selberschneiden“ genutzt wurde und aktuell brach liegt. Die Flurstücke sind gehölzfrei. Auf beiden Flurstücken wurden 2021 Erdarbeiten durchgeführt und im nordwestlichen Teil wurde eine ca. 800 m<sup>2</sup> große Schotterfläche angelegt. Am Nordende des Flst. 3699, an der Einmündung des Riedboschwegs in die Bühlertalstraße liegt eine kleine Grasfläche (Verkehrsgrün), die aktuell ebenfalls geschottert ist.

Abgesehen vom LSG sind keine weiteren Schutzgebiete oder Biotope vorhanden.

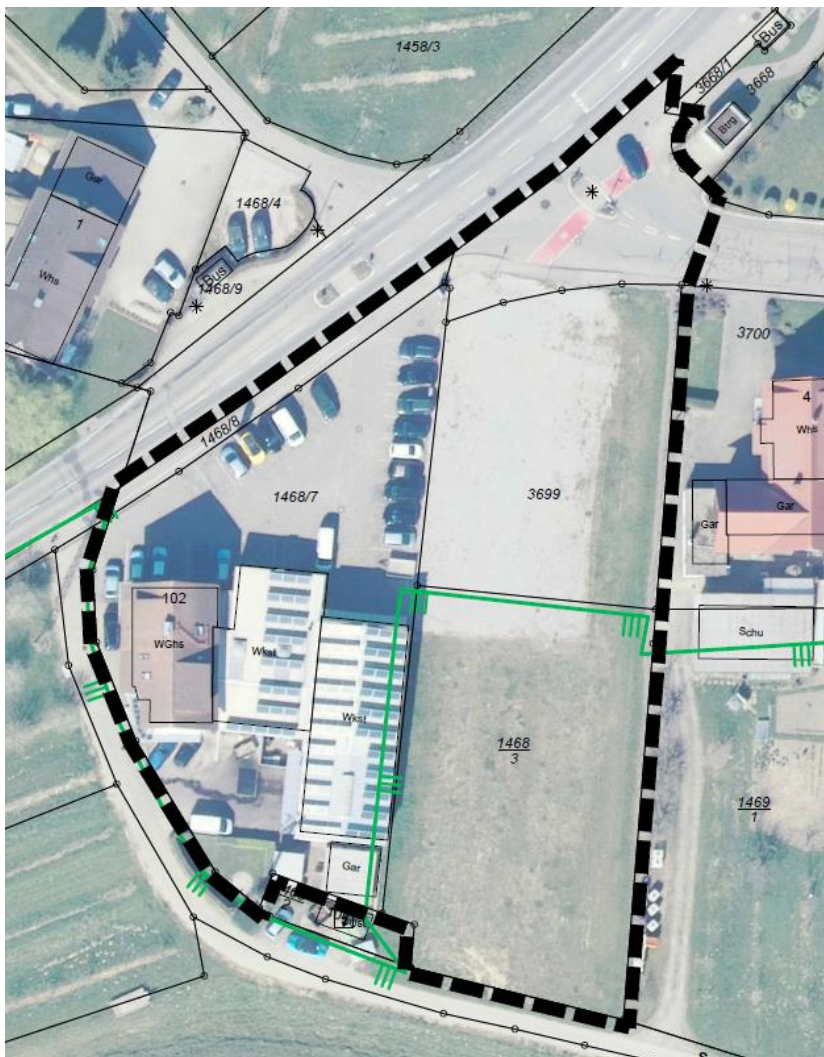


Abb. 2  
Luftbild mit Umgrenzung des  
Plangebietes und LSG-Grenze



## Flächenzustand April 2021



### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Fledermäuse

Im der gesamten Umgebung kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das östliche Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Die Gewerbebauten und das Wohnhaus sind nicht als Fledermausquartier geeignet. Ebenso die zum Abbruch vorgesehenen beiden Garage im Süden von Flst.Nr. 1468/7.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

#### 3.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Während der Begehungen wurden im Plangebiet keine Vögel beobachtet, auch keine Haussperlinge an den Gebäuden. Die unbebauten Flächen sind gehölzfrei und bieten keine Nistmöglichkeiten und Lebensräume für Vögel.

Für das Plangebiet ist anzunehmen, dass dort allenfalls allgemein verbreitete Arten des Siedlungsbereiches auftreten, um Nahrung zu suchen. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes auszuschließen. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar. Streng geschützte Arten und Brutvogelarten der Roten Liste Baden-Württemberg, sind auszuschließen.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind durch die geplante Neubebauung nicht zu erwarten.

Für Vögel kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 3.3 Reptilien

Eidechsenvorkommen sind in der südlich angrenzenden freien Landschaft zu vermuten, im Plangebiet aufgrund des Flächenzustands mit verdichtetem Boden und der Nutzung jedoch auszuschließen. Zudem besteht ein hohes Prädationsrisiko durch Hauskatzen.

Bei der gezielten Nachsuche am 28.06. und 05.08.21 wurden keine Eidechsen beobachtet.

Das Eidechsen während der Bauarbeiten in das Baufeld einwandern und dort einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind, ist aktuell nicht zu befürchten.

Möglicherweise entwickeln sich die Flächen zu einer Eidechsen-Habitatfläche, sollten sie nicht zeitnah bebaut werden und länger brach liegen. Eine Zuwanderung ist aus der südlich angrenzenden freien Landschaft möglich und kann bereits kurzfristig erfolgen, sobald ein Vegetationsaufwuchs einsetzt. Falls die Bebauung nicht zeitnah realisiert wird, ist das Flst.Nr. 1468/3 zur Vermeidung einer Artenansiedlung bis zur Bebauung entweder weiterhin vegetationsarm zu halten oder es ist ein Schutzzaun (Reptiliensperrzaun) zu errichten, der verhindert, dass Tiere einwandern.

#### 4 Fazit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Gemäß § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Altlußheim, den 19.04.2023



Thomas Senn  
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH  
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: [info@pbzm.de](mailto:info@pbzm.de)  
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • [www.pbzm.de](http://www.pbzm.de)